Arbeitszeitgesetz

Beitrag von „Matthew Hernandez“ vom 7. November 2018, 10:05

Ich fände bzgl. der Auszahlung eine Öffnungsklausel like entweder am Monatsersten, Monatsmitte oder Monatsende wird der Lohn ausbezahlt.

Den § 8 Absatz 2 könne man dann wie folgt fassen:

> § 8 - Arbeitsentgelte
>
> ..
>
> (2) Das Arbeitsentgelt wird einmal im Kalendermonat ausbezahlt. Es ist entweder zum Ersten des Kalender
> Hälfte des Kalendermonats oder zum Letzten des Kalendermonats auszuzahlen. Der Zeitpunkt der Ausza
> Arbeitsvertrag nach Maßgabe von Satz 2 festzulegen.
>
> ..

Ebenso möchte ich auch hier darauf aufmerksam machen, dass durch § 9 Absatz 2 auch dieses Gesetz erst nach der Verabschiedung der Gerichtsverfasssung verabschiedet werden kann.